

Grundsätzliches

I. Schweigepflicht

Grundsätzlich gilt für alle Einsätze in der Notfallseelsorge: Basis jeden Seelsorgegeschehens ist Vertraulichkeit. Vertraulichkeit bedeutet Verschwiegenheit. **Alle haupt- und ehrenamtlichen Personen in der Notfallseelsorge sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.** Das gilt für alle Zeit, also auch nach Ende der Mitarbeit in der Notfallseelsorge. Diese seelsorgliche Schweigepflicht bezieht sich auf alle Inhalte und Umstände eines Seelsorgegesprächs.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt allerdings nicht schrankenlos. Es können Umstände und Situationen eintreten, in denen es geboten oder möglich ist, die Schweigeverpflichtung zu brechen.

Das kommt vor allem dann in Betracht, wenn die seelsorgende Person von ihrer Schweigepflicht von der Person, die sich ihr anvertraut hat, explizit entbunden wurde. Eine Selbstprüfung über die Notwendigkeit eines Absehens von der Schweigepflicht durch die seelsorgende Person ist trotz Entbindung geboten.

Für „Geistliche“ begründet eine Entbindung noch keine Aussagepflicht.

Ein Absehen von der Schweigepflicht für Ehrenamtliche in der Notfallseelsorge kommt im Ausnahmefall auch dann in Betracht, wenn dies erforderlich ist, um erhebliche Gefährdungen anderer Personen oder Rechtsgüter abzuwehren (z.B. bei ernstzunehmender Androhung einer Straftat). Gerade wenn Straftaten im Raum stehen, kann das Absehen von der Schweigepflicht entschuldigt sein, wenn die seelsorgende Person sich andernfalls selbst dem Risiko einer Strafverfolgung aussetzt.

„Geistliche“ trifft dieses Risiko bei ihrer Seelsorge nicht.

II. Zeugnisverweigerungsrecht

Von der Schweigepflicht, die für alle Personen in der Notfallseelsorge grundsätzlich gilt, ist das Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber staatlichen Stellen zu unterscheiden. Auf ein Zeugnisverweigerungsrecht können sich nach staatlichen Prozessordnungen nur die sogenannten „Geistlichen“ berufen. Dieser Begriff umfasst in jedem Fall ordinierte Pfarrpersonen (ev.) und geweihte Priester und Diakone (kath.).

Ausgeweitet wird der Begriff auf hauptamtliche Personen, deren Arbeitsschwerpunkt einen besonderen kirchlichen Seelsorgeauftrag umfasst (ev.).

Die Letztentscheidung über die Anwendbarkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts treffen staatliche Gerichte.

Zum Schutz unserer Mitarbeitenden in der Notfallseelsorge ist es empfohlen und geboten, bei Notfallseelsorgeeinsätzen mit der Polizei – sobald diese im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen der Polizei stehen – nur Mitarbeitende der Notfallseelsorge mit Zeugnisverweigerungsrecht in die Begleitung der entsprechenden Personen zu bringen. Auch im Zweifelsfall sollten die ehrenamtlich Mitarbeitenden in solchen Fällen lieber „auf Nummer sicher“ gehen.

Beispiele für solche Einsatzsituationen können sein:

- Einsätze im Zusammenhang mit Todesfällen, bei denen Fremdverschulden nicht kategorisch auszuschließen ist
- Verkehrsunfälle mit Todesfolge (Begleitung mutmaßlicher Unfallverursacher*innen)
- Einsätze im Zusammenhang mit Gewaltdelikten/-verbrechen
- ...

Handlungsanweisung

III. Aussagen bei Polizei / vor Gericht

Zeugenaussagen nach Vorladung durch polizeiliche oder juristische Behörden sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Sie widersprechen dem Grundsatz der Verschwiegenheitspflicht, der in der Seelsorge höchste Priorität hat.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch dann unverbrüchlich, wenn Notfallseelsorgende das Gefühl haben, mit einer Zeugenaussage einen Beitrag zur Aufklärung eines Sachverhaltes leisten zu können.

Sollten Notfallseelsorgende im Rahmen ihres Dienstes entsprechende Vorladungen erhalten (das gilt insbesondere bei gerichtlichen Vorladungen), dann ist unverzüglich über die jeweiligen System-Verantwortlichen (bei Nichterreichbarkeit auch direkt!) die entsprechende Fachaufsicht im zuständigen Bistum / in der zuständigen Landeskirche zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Eine Freigabe für eine Zeugenaussage ist grundsätzlich nicht vorgesehen, im Zweifelsfall aber immer durch die zuständige Rechtsabteilung in den Bistümern / Landeskirchen zu prüfen und von dort genehmigungspflichtig. Dies gilt auch bei einer Entbindung von der Schweigepflicht durch den Seelsorgeempfänger.

Gleichzeitig stellen die Rechtsabteilungen kostenlose juristische Beratungen zur Verfügung.

LAG Notfallseelsorge BW, 01.06.2026

Für die System-Verantwortlichen zur Präzisierung im entsprechenden System

In der Notfallseelsorge im Stadt-/Landkreis _____
haben das Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit folgende Personen: